

Eltern, die während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sind, werden entlastet, indem sie den Umfang ihrer Arbeitszeit grundsätzlich nur bei Beantragung nachweisen müssen. Auch die Elterngeldstellen können so zügiger entscheiden, und das Elterngeldverfahren wird anschlussfähiger an digitale Beantragungsverfahren. Demselben Zweck dient die Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit. Anknüpfungspunkt ist nunmehr der Wohnsitz des Kindes.

Mit der Geltung der Haushaltsordnung des Bundes nebst den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes wird die einheitliche Bewirtschaftung der Bundesmittel erleichtert. Bisher gelten für die Bewirtschaftung des Elterngelds die Haushaltsordnungen der Länder bzw. Gemeinden.

Im Sinne der Gesetzesbereinigung und zur Fortentwicklung des Elterngeldes im Sinne einer stärkeren Orientierung am tatsächlichen Bedarf und am Fürsorgegedanken wird die Einkommensgrenze, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, für Paare mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch abgesenkt. Zu demselben Zweck wird das Betreuungsgeld aus dem Gesetz gestrichen. Mit Entscheidung vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) die Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Betreuungsgeldes in §§ 4a bis 4d Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 15. Februar 2013 für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und nichtig erklärt. Die Nichtigkeits- bzw. Unvereinbarkeitsklärung des Bundesverfassungsgerichts hat gemäß § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Gesetzeskraft, weshalb das Betreuungsgeld ab Verkündung des Urteils ex tunc entfiel. Die einstigen Rechtsgrundlagen der §§ 4a bis 4d werden im Rahmen einer Neustrukturierung des § 4 weitergenutzt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Das Elterngeld ist eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm. Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG. Die neuen Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesstaatlichen Regelung. Die Regelungen zum Elterngeld sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung, da sie die nachhaltige finanzielle Absicherung der wirtschaftlichen Existenz von Eltern und Kindern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bewirken. Die Ausgestaltung des Elterngeldes und der Elternzeit haben unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und auf die damit korrespondierenden Anforderungen an die Arbeitgeber, sich auf veränderte Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern einzustellen. Hiervon ist der gesamte deutsche Arbeitsmarkt betroffen. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Möglichkeit von Regelungsvielfalten auf Länderebene eine Zerfaserung des Rechts in diesem Bereich entwickeln könnte.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zur Elternzeit ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Der Jugend-Check wurde durchgeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetzgebungsvorhaben enthält verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen, die das Verwaltungsverfahren für Eltern, Arbeitgeber und Verwaltung vereinfachen. Eine wesentliche Vereinfachung liegt in der Neuregelung, dass Eltern, die während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sind, den Umfang der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Arbeitszeit im Regelfall nur bei Beantragung nachweisen müssen. Damit müssen die Elterngeldstellen nach Ablauf des Bezugszeitraums nur noch in Zweifelsfällen die Arbeitszeit nachhalten. Für Eltern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entfällt der grundsätzliche Aufwand zum Nachweis der tatsächlichen Arbeitszeit. Die Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit führt zu mehr Anwendungssicherheit bei den Elterngeldstellen im Falle eines Wohnortwechsels oder, wenn die Eltern nicht in demselben Zuständigkeitsbereich einer Elterngeldstelle wohnen. Damit entfallen bislang notwendige Abstimmungen und Zuständigkeitswechsel der Elterngeldstellen. Die Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit erleichtert zudem die Anbindung des Elterngeldbeantragungsprozesses an digitale Verwaltungsverfahren.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzgebungsvorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und ihren Zielen und Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auf das Managementkonzept einer nachhaltigen Entwicklung zurückgegriffen worden. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Das Elterngeld soll Familien in der Zeit nach der Geburt ihres Kindes finanziell stabilisieren. Mit den Neuregelungen sollen Eltern noch intensiver bei der Verwirklichung einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung, bei der beide Elternteile erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern, unterstützt werden. Dadurch sollen unter anderem Armut und soziale Ausgrenzung so weit wie möglich vorgebeugt und Eltern aus allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Das Vorhaben hat damit Auswirkungen im Indikatorenbereich 1.1 Armut - Armut begrenzen.

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich "Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern" (Indikator 4.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern mit zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten befördert, werden Eltern zudem darin unterstützt, partnerschaftliche Arbeitszeitkonstellationen umzusetzen. Mit der Anhebung der zulässigen Arbeitszeitgrenze von derzeit 30 auf 32 Wochenstunden können Eltern neben dem Elterngeld auch in höheren Teilzeitumfängen als bisher berufstätig sein, während sie sich durch die Teilzeit gleichzeitig mehr Zeit für Familie nehmen können.

Durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus soll Frauen ein frühzeitiger und nachhaltiger Wiedereinstieg in den Beruf noch besser gelingen. Damit hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 5.1 Gleichstellung - Gleichstellung in der Gesellschaft fördern – Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen global stärken.

Es werden gute Investitionsbedingungen geschaffen, wenn dieses Regelungsvorhaben zu einem höheren Beschäftigungsvolumen von Frauen führt. In der Folge stehen Unternehmen und Betrieben künftig neben den Vätern insbesondere auch Mütter wieder früher als qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, was positive Wirkungen bezüglich der Indikatoren 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten) und 8.5 (Beschäftigung - Beschäftigungsniveau steigern) erwarten lässt.

2. Demografische Auswirkungen

Von dem Gesetz ist eine noch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erwarten, die ein wesentlicher Baustein ist, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die Reform trägt dazu bei, die Vereinbarkeit für Mütter und Väter weiter zu verbessern. Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen hat gezeigt, dass eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich auf die Erreichung sämtlicher familienpolitischer Ziele wirkt – darunter auch auf das Ziel, die Realisierung von Kinderwünschen zu erleichtern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit den Neuregelungen sollen Eltern noch besser bei der Verwirklichung einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung, bei der beide Elternteile erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern, unterstützt werden. Durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und mit der Anhebung der zulässigen Arbeitszeitgrenze werden die Voraussetzungen verbessert, dass Frauen ihr Erwerbspotential stärker ausschöpfen können. In der Folge können positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs erwartet werden (OECD, DARE TO SHARE – Deutschlands Weg zur Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf 2017, S. 212). Die schnellere Rückkehr in den Beruf wird die Einkommenssituation und die Alterssicherung von Frauen verbessern. Durch die gleichzeitige Erwerbstätigkeit sind auch Familien besser vor Armutsrisiken geschützt (BMFSFJ, Zukunftsreport Familie 2017, S. 31).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die neuen Regelungen zur Flexibilisierung und Erweiterung der Elterngeldvoraussetzungen sowie die verwaltungsrechtlichen Anpassungen und Vereinfachungen sind keine Mehrausgaben gegenüber der geltenden Rechtslage zu erwarten. Einsparungen und Kosten der Reform werden gegeneinander aufgehoben. Die Senkung der Einkommenshöchstgrenze führt zu einer Einsparung von 40 Mio. Euro. Der Zusatzerterngeldmonat für Eltern von besonders Frühgeborenen führt zu mittelfristigen Mehrausgaben von 15 Mio. Euro, das Antragsrecht bei geringen selbstständigen Nebeneinkünften führt zu Mehrausgaben von 10 Mio. Euro. Die Erhöhung der Arbeitszeit im Elterngeldbezug und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus führen zu weiteren Mehrausgaben von 12 Mio. Euro; hierbei ist wegen der Unvorhersehbarkeit der Inanspruchnahme ein Sicherheitspuffer von weiteren 3 Mio. Euro eingeplant.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der Kostenverlauf in den ersten vier Jahren wie folgt dar:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (–)			
	– in Mio. Euro –			
Jahr	2021	2022	2023	2024
Elterngeld	–10	+/-0	+/-0	+/-0

Mögliche Folgewirkungen bei Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind im Einzelnen nicht quantifizierbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung als geringfügig eingestuft und daher nicht ausgewiesen. Für die Bundesverwaltung ist mit einmaligen Kosten von rund 5,6 Tsd. Euro zu rechnen. Dies ist insbesondere auf Änderungsbedarfe in Bezug auf die Plausibilitätsprüfungen und die Typisierungs- und Tabellierungsprogramme der zentralen Elterngeldstatistik zurückzuführen. Diese und eventuell andere resultierende Mehrausgaben an Sach- und Personalmitteln beim Bund sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze der fachlich betroffenen Einzelpläne zu finanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes berechnet. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde auf die in der WebSKM-Datenbank vorhandenen Vorgaben aus dem vorherigen Gesetzesstand des BEEG zurückgegriffen. Zur Herleitung der durch die rechtlichen Änderungen betroffenen Fallzahlen bezieht sich das Statistische Bundesamt auf die Expertise des „Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik“ (FIT). Dort fand seinerzeit die Fallzahlschätzung zur Einführung des Bundeselterngeldes statt. Bei der Ermittlung der finanziellen Schätzungen bei der Reform des Elterngeldes wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das FIT erneut beteiligt.

Erfüllungsaufwand entsteht vor allem durch die zusätzlichen Anträge auf Elterngeld aufgrund der Erhöhung der Stundengrenze auf 32 Stunden, denen wegfallende Anträge aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze gegenüberstehen.

Der ermittelte Erfüllungsaufwand kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Vorgaben entsprechen dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Lfd. Nr.	Paragraph im BEEG	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand	
			Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in Euro
1	§ 2b Abs. 1 S. 3	Antrag auf Verzicht der Ausklammerung		
2	§ 2b Abs. 4 S. 1	Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraums für Mischeinkünfter		
3	§ 7	Antrag auf Elterngeld bzw. damit einhergehende Pflicht, Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen	+3.500	+2.400
4	§ 7 Abs. 2	Antrag auf Änderungsbescheid (Elterngeld Plus)		
5	§ 8 Abs. 1	Nachweis des tatsächlichen Einkommens und der Arbeitszeit im Bezugszeitraum	-9.362	-172.844
6	§ 8 Abs. 3	Rückforderung beim Partnerschaftsbonus	-27,5	
7	§ 15 Abs. 7	Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit	+460	+1.200
8	§ 16 Abs. 1	Anmeldung der Elternzeit	+160	+1.200
Summe			-5.269,5	-168.044

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ergibt sich eine Entlastung beim jährlichen Zeitaufwand von 5.269,5 Stunden und eine Entlastung beim jährlichen Sachaufwand vom 168.044 Euro.

Entlastend wirkt sich das Entfallen des Nachweises über die geleistete Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs gemäß § 8 Absatz 1 aus. Unter Zugrundelegung der Elterngeldstatistik entfallen zukünftig Bescheinigungen der Arbeitszeit für rund 86.422 Personen jährlich.

Auch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus wirkt sich entlastend aus. Hierdurch sind die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus einfacher zu erfüllen und es sind weniger Rückforderungen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Stundengrenze im Elterngeldbezug auf 32 Stunden, die zu zusätzlichen Antragstellern führt, und der Senkung der Einkommensgrenze, die einen Wegfall von Antragstellern bewirkt, kommen zusätzliche Anträge auf Elterngeld hinzu. Dies bedeutet Steigerungen des jährlichen Zeitaufwands und des jährlichen Sachaufwands bei dem Antrag auf Elterngeld, bei dem Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit und bei der Anmeldung der Elternzeit. In der Summe werden diese Aufwände von der Entlastung durch das Entfallen des Arbeitszeitnachweises aufgehoben.

Durch die neuen Antragsrechte entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da dieser bereits von der vorhandenen Antragstellung abgedeckt ist.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph im BEEG	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro		
				Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
9	Informationspflicht	§ 9	Bescheinigung des Einkommens und der Arbeitszeit	-695.697		-695.697
10	Informationspflicht	§ 16 Abs. 1 Satz 6	Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die Elternzeit bescheinigen	+19.320	+1.200	+20.520
Summe				-676.377	+1200	-675.177
davon aus Informationspflichten				-676.377	+1200	-675.177

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt eine jährliche Entlastung von 675 177 Euro. Diese entsteht durch eine Entlastung von 676 377 Euro an Personalkosten und zusätzlichen Aufwendungen von 1200 Euro an Sachkosten. Bei den Vorgaben handelt es sich um Informationspflichten.

Die Entlastung ist im Wesentlichen auf das Entfallen der Arbeitszeitzachweise zurückzuführen.

Die zusätzlichen Antragstellungen durch die Neuregelungen zum Elterngeld erfordern das zusätzliche Ausstellen von Bescheinigungen über die Elternzeit. In der Summe werden diese Aufwände von der Entlastung durch das Entfallen des Arbeitszeitzachweises aufgehoben.

Der Wirtschaft entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

1. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Lfd. Nr.	Paragraph im BEEG	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro		
			Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
11	§ 2b Abs. 1 S. 3	Bearbeitung des Antrags auf Verzicht der Ausklammerung			
12	§ 2b Abs. 4 Satz 1	Bearbeitung des Antrags auf Verschiebung des Bemessungszeitraums für Mischeinkünftler			
13	§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 12	Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld und Elterngeld Plus	+35.910	+2.400	+38.310
14	§ 7 Abs. 2	Erstellung von Änderungsbescheiden (Elterngeld Plus)			
15	§ 8 Abs. 1	Bearbeitung Nachweis des tatsächlichen Einkommens im Bezugszeitraum	-453.716	-	-453.716

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

16	§ 8 Abs. 3	Rückforderung beim Partnerschaftsbonus	-8.663	-550	-9.213
17	§ 12	Einführung fester örtlicher Zuständigkeiten	-425.250	-36.000	-461.250
18	§ 22	Bundesstatistik	-	-	-
19	§ 22	Bundesstatistik			
Summe			-851.719	-34.150	-885.869
davon auf Bundesebene					
davon aus Landesebene			-851.719	-34.150	-885.869

Für die Verwaltung der Länder ergibt sich insgesamt eine jährliche Entlastung von 885 869 Euro, davon 851 719 Euro an Personalkosten und 34 150 Euro an Sachkosten. Diese ist auf Entlastungen bei der Bearbeitung des Nachweises über das tatsächliche Einkommen im Bezugszeitraum, durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und durch die Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit zurückzuführen.

Durch die neuen Antragsrechte entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da dieser bereits von der vorhandenen Bearbeitung des Antrags abgedeckt ist.

Der entfallende Aufwand für die Überprüfung der Arbeitszeitcheckung wird vom Aufwand für die Antragsbearbeitung erfasst.

Es entsteht nicht quantifizierbarer einmaliger Umstellungsaufwand der Länder für die notwendigen Änderungen der Antragsformulare, dem Online-Angebot „Elterngeld Digital“, die Umstellung der Fachverfahren und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zuständigen Behörden.

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5,6 Tsd. Euro. Dies ist insbesondere auf Änderungsbedarfe an den Plausibilitätsprüfungen und Typisierungs- und Tabellierungsprogrammen der zentralen Elterngeldstatistik zurückzuführen.

2. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Frauen und Männer mit kleinen Kindern wünschen sich auch und vor allem eine gleichmäßige Verteilung der mit Familie und Beruf verbundenen Zeiten und Aufgaben. Die Zielsetzung der geplanten Neuregelungen, diesbezügliche bestehende Hemmnisse weiter abzubauen, ist dementsprechend auch gleichstellungspolitisch bedeutsam. Die geplanten Neuregelungen sollen die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit weiter verbessern. Sie sollen dazu beitragen, dass insbesondere Frauen durch eine partnerschaftliche Aufgabenteilung noch besser ein frühzeitiger und nachhaltiger Wiedereinstieg in den Beruf gelingt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt aufgrund der Auflösung des Deutschen Katholischen Missionsrates im Jahr 2012.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der Worte „Lebenspartner oder Lebenspartnerin“ erfolgt auf Grundlage von § 21 LPartG, nachdem Regelungen für Eheleute, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, auch für Lebenspartner gelten. Aus Konsistenzgründen wurde die Streichung in allen relevanten Vorschriften des BEEG vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Worte „des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin“ erfolgt auf Grundlage von § 21 LPartG, nachdem Regelungen für Eheleute, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, auch für Lebenspartner gelten. Aus Konsistenzgründen wurde die Streichung in allen relevanten Vorschriften des BEEG vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung der Worte „Lebenspartner oder der Lebenspartnerinnen“ erfolgt auf Grundlage von § 21 LPartG, nachdem Regelungen für Eheleute, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, auch für Lebenspartner gelten. Aus Konsistenzgründen wurde die Streichung in allen relevanten Vorschriften des BEEG vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 1 Absatz 6 dient der Einführung einer neuen zulässigen Arbeitszeitgrenze von 32 Wochenstunden. Eltern erhalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. „Keine volle Erwerbstätigkeit“ ist mit der Neuregelung gegeben, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats beträgt. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränken möchten, können nun auch in höheren Stundenumfängen erwerbstätig sein. Dies ermöglicht Eltern zum Beispiel eine 4-Tage-Woche. Im Übrigen bleiben alle die zulässige Arbeitszeit betreffenden Voraussetzungen unverändert bestehen.

Die Einfügung des Begriffs „Lebensmonats“ anstelle der Formulierung „Monats“ ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Buchstabe e

Die Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wird für Paare mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf 300 000 Euro gesenkt.

Die Einkommensgrenze ist an der Zielsetzung des Elterngeldes auszurichten. Das Elterngeld soll es Eltern ermöglichen, weitgehend unabhängig von finanziellen Erwägungen frei zu entscheiden, in welchem Umfang sie auf Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung des Kindes verzichten möchten. Sie erhalten grundsätzlich einen Einkommensersatz in Höhe von 67 Prozent des Einkommensausfalls im Verhältnis zum Einkommen im Bemessungszeitraum. Die Höhe des Einkommensersatzes ist sozial gestaffelt: Bei Einkommen unter 1 000 Euro steigt sie bis auf 100 Prozent, bei Einkommen über 1 200 Euro sinkt sie schrittweise bis auf 65 Prozent, der Höchstbetrag des Elterngeldes beträgt 1 800 Euro.

Diese soziale Ausgestaltung des Elterngeldes trägt dem Umstand Rechnung, dass bei niedrigen Einkommen schon ein geringerer Einkommensausfall schwerer zu verkraften ist, als bei höheren Einkommen. Mit dem Höchstbetrag des Elterngeldes von 1 800 Euro, der bei einem monatlichen Nettoeinkommen im Bemessungszeitraum von 2 770 Euro erreicht wird, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei zunehmender Höhe des Einkommens vor der

Geburt des Kindes die Möglichkeit der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum zunimmt. In der Logik dieser Regelung ist angelegt, dass Elterngeld ab einer zu bestimmenden Einkommenshöhe entfallen kann, weil es für die Entscheidung, in welchem Umfang zugunsten der Betreuung des Kindes auf Erwerbstätigkeit verzichtet werden soll, unerheblich ist.

Das Elterngeld kann daher bei sehr hohen Einkommen im Bemessungszeitraum seine Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen, sodass der Wegfall des Elterngeldes in diesen Fällen vertretbar ist. Die im Elterngeld teilweise bereits angelegte Orientierung am Bedarf des oder der Berechtigten wird damit noch stärker akzentuiert. Dies entspricht der Zielsetzung dieses Gesetzes im Ganzen: Mit den Regelungen für Eltern von besonders früh geborenen Kindern, für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften und weiteren Verbesserungen bei der Elterngeldberechnung fokussiert das Elterngeld stärker als zuvor den individuellen Bedarf und die spezifische Lebenssituation von Eltern. Für die Grenze des zu versteuernden Einkommens, deren Erreichen zum Wegfall des Elterngeldes führt, hat der Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum.

Nach dem Zweck der Vorschrift und den Verhältnissen der Betroffenen besteht kein Anlass, dass die Einkommensgrenze für Paare mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch doppelt so hoch angesetzt ist, wie für einen Elternteil, der allein die Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch erfüllt. Kümmern sich zwei Elternteile um das Kind, haben sie deutlich größere Gestaltungsmöglichkeiten als eine allein berechnete Person hinsichtlich der Betreuung des Kindes und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit: Sie können die Betreuungszeiten so unter sich aufteilen, dass eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile, zum Beispiel in Teilzeit, oder eines Elternteils, zum Beispiel in Vollzeit, möglich ist. Den Eltern ist es damit deutlich leichter möglich als einer das Kind allein betreuenden Person, sich in der Zeit nach der Geburt des Kindes finanziell abzusichern. Deshalb ist eine Herabsetzung des Grenzbetrags für Paare mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch angemessen.

Der Grenzbetrag von 300 000 Euro liegt deutlich über dem für eine allein berechnete Person. Er beträgt knapp das Zehnfache des durchschnittlichen zu versteuernden Einkommens unter Steuerpflichtigen mit positiven Einkünften. Bei einem derart hohen zu versteuernden Einkommen ist davon auszugehen, dass Elterngeld für die Entscheidung, in welchem Umfang zugunsten der Betreuung des Kindes auf Erwerbstätigkeit verzichtet werden soll, unerheblich ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Herabsetzung des Grenzbetrags für Paare mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch angemessen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung der Formulierung „Lebensmonate“ statt „Monate“ in § 2 Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Formulierung „Lebensmonate“ statt „Monate“ in § 2 Absatz 1 Satz 3 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung der Formulierung „Lebensmonate“ statt „Monate“ in § 2 Absatz 3 Satz 1 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Begriffs Basiselterngeld in § 2 Absatz 3 Satz 3 anstelle der Formulierung „Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2“, die Einfügung der Formulierung „im Sinne des § 4a Absatz 2“ anstelle der Formulierung „im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1“ sowie die Einfügung der Formulierungen „in Lebensmonaten“ statt „in Monaten“ sind redaktionell bedingt und führen zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung der Formulierung „Kalendermonat“ statt „Monat“ in § 2b Absatz 1 Satz 1 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird der Verweis auf den möglichen Ausklammerungszeitraum von Elterngeld für ein älteres Kind den Änderungen in § 4 Absatz 1 angepasst. Die Einfügung „und Absatz 5 Satz 3 Nummer 2“ stellt sicher, dass in Fällen, in denen gemäß § 4 Absatz 5 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats Elterngeld bezogen werden kann, eine spätere Ausklammerung beim Folgekind ebenfalls bis zum 15. Lebensmonat möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neu eingefügte § 2 b Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass auch Nicht-Selbstständigen der Verzicht auf eine Ausklammerung nach Satz 2 möglich ist. Die Änderung wurde nötig, nachdem das Bundessozialgericht seine entsprechende Rechtsprechung zu § 2 b Absatz 1 Satz 2 aufgab (Urteil vom 16. März 2017 - B 10 EG 9/15 R).

Sinn und Zweck der Ausklammerungstatbestände nach Absatz 1 Satz 2 ist der Ausgleich von Nachteilen bei der Elterngeldberechnung. Ergeben sich in Folge von Schwangerschaft und Geburt oder durch die Übernahme wehrverfassungsrechtlicher Pflichten Einkommensverluste, sollen diese sich nicht nachteilig auf die Höhe des Elterngeldes auswirken. Diese Zeiten werden daher bei der Elterngeldbemessung ausgeklammert. An ihre Stelle treten davor liegende Zeiträume.

Für Zeiten des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind und während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ist regelmäßig von einer Einkommensreduzierung auszugehen, weshalb es einer weiteren Überprüfung dieser Einkommensreduzierung, wie in den Fällen der Nummern 3 und 4, nicht bedarf. Dies dient auch und vor allem einer zügigen und verwaltungspraktikablen Umsetzung des BEEG für den Großteil aller Fälle des Absatz 1 Satz 2.

Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 nicht zum Nachteilsausgleich bei der Bemessung des Elterngeldes führt. Dies ist der Fall, wenn in den von den Ausklammerungstatbeständen betroffenen Kalendermonaten zumindest teilweise Erwerbseinkommen erzielt worden ist, in den vor dem regulären Bemessungszeitraum nach Absatz 1 liegenden Kalendermonaten, die stattdessen einzubeziehen sind, jedoch jegliches Erwerbseinkommen fehlt. In solchen Fällen verfehlt die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ihren Zweck der Begünstigung der Elterngeldberechtigten.

Auf Antrag können die Elterngeldberechtigten daher die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 einschränken. Sie können beantragen, dass sämtliche oder auch einzelne Kalendermonate, für die nach Satz 2 die Ausklammerung vorgesehen ist, bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden. Damit wird die Rechts- und Weisungslage, wie sie vor dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. März 2017 (B 10 EG 9/15 R) bestand, wiederhergestellt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des § 2b Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Es soll klargestellt werden, dass nach Absatz 3 Satz 1 in Fällen, in denen die berechtigte Person auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat, abweichend vom Zwölfmonatszeitraum nach Absatz 1, weiterhin der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe c

Für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften führt § 2b Absatz 4 ein Antragsrecht im Hinblick auf den Bemessungszeitraum ein. § 2b Absatz 4 Satz 1 regelt die Grundvoraussetzungen des Antragsrechts. Das Elterngeld ist allein anhand des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit in den 12 Kalendermonaten vor

dem Monat der Geburt zu bemessen, wenn die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr (Zeitraum nach Nummer 1) und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt (Zeitraum nach Nummer 2) jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt. Im Kalenderjahr der Geburt fließen nur die Kalendermonate bis vor dem Monat der Geburt in die Durchschnittsbildung ein.

Die Regelung orientiert sich an § 46 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG), der bei sehr geringen Nebeneinkünften, unter 410 Euro im Jahr, eine Billigkeitslösung hinsichtlich der Verpflichtung der Veranlagung der Einkünfte vorsieht. Anders als im EStG spielen bei der Neuregelung nicht nur Einkünfte eines vollen Kalenderjahres, sondern auch unterjährige monatliche Einkünfte eine Rolle. Daher ist in Satz 1 eine durchschnittliche monatliche Höhe der Einkünfte von 35 Euro als Maßstab für die Unerheblichkeit der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen. Relevant sind nur Einkünfte aus den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bezeichneten Einkunftsarten.

Anders als bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 2d wird im Rahmen der Bildung der Summe der Einkünfte nach Satz 1 eine Verrechnung mit negativen Einkünften der in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bezeichneten Einkunftsarten vorgenommen. Beispielsweise werden negative Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb mit positiven Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft verrechnet. Anders als bei der Elterngeldbemessung gemäß § 2d, für die nach Sinn und Zweck nur die positiven Einkünfte zu berücksichtigen sind, soll von der Regelung in Satz 1 explizit das Vorliegen negativer Einkünfte aufgegriffen werden und daran eine Verbesserungsmöglichkeit geknüpft werden.

§ 2 b Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass im Anwendungsbereich des Absatzes 4 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Höhe nach nicht für die Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt wird. Die Regelung soll explizit nicht dazu führen, dass selbstständige Einkünfte für andere als die in Absatz 2 festgelegten Zeiträume zu ermitteln sind. Für die Höhe des Elterngeldes ist allein das Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Betroffene Eltern werden sich für diese Rechtsfolge nur dann entscheiden, wenn darin für sie im Vergleich zur Grundregel nach Absatz 3 ein Vorteil liegt. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigung der Tätigkeit im Bezugszeitraum. Im Bezugszeitraum ist die Tätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Einkünfte wie gewohnt zu berücksichtigen.

Die Vorschrift dient dem Bürokratieabbau. Durch die Berücksichtigung allein des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit entfällt der für die Berücksichtigung selbstständigen Einkommens notwendige Verwaltungsaufwand. Auf Grundlage der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen kann in den allermeisten Fällen bei Beantragung endgültig bewilligt werden. Es entfallen damit die vorläufige Bewilligung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, die spätere nochmalige Prüfung und etwaige Rückforderungen.

§ 2b Absatz 4 Satz 3 beschreibt auf Grund welcher Nachweise die für die Entscheidung über den Antrag notwendige Feststellung der Höhe der Einkünfte zu erfolgen hat. Für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum gemäß Satz 1 Nummer 1 ist, soweit er bereits vorliegt, der Einkommensteuerbescheid heranzuziehen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen oder liegt dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor, genügt eine Gewinnermittlung nach den Maßstäben des § 2d Absatz 3. Für die Feststellung der Höhe der monatlich zu berücksichtigenden Summe der Einkünfte aus den in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 genannten Einkunftsarten in den nach Satz 1 Nummer 2 zu berücksichtigenden Monaten des Kalenderjahres der Geburt ist ebenfalls eine Gewinnermittlung nach den Maßstäben des § 2d Absatz 3 ausreichend.

§ 2b Absatz 4 Satz 4 legt fest, dass die Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 bei der erstmaligen Bearbeitung des Antrages anhand der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegten Unterlagen abschließend getroffen wird. Über den Antrag wird auch für den Fall, dass aus anderen Gründen das Elterngeld gemäß § 8 Absatz 3 vorläufig bewilligt wird, im Rahmen der dann erfolgenden abschließenden Entscheidung nicht neu entschieden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nur durch eine abschließende Entscheidung bei Beantragung erhalten die Eltern Rechtssicherheit über die Lage ihres Bemessungszeitraums und müssen keine nachträgliche Änderung des Bemessungszeitraums fürchten, sollte die später festgestellte tatsächliche Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abweichen. Auch für die Verwaltung wird vermieden, das gesamte Verwaltungsverfahren neu aufzurollen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung der Formulierung „Kalendermonate“ statt „Monate“ in § 2c Absatz 2 Satz 1 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung der Formulierung „Kalendermonat“ statt „Monat“ in § 2c Absatz 3 Satz 1 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Formulierung „Kalendermonate“ statt „Monate“ in § 2c Absatz 3 Satz 2 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage.

Zu Nummer 5

Die Streichung in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 6

Zu §§ 4 bis 4d:

Die §§ 4 bis 4d werden zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit neu strukturiert.

Dafür werden Regelungen des bisherigen § 4 von den einstigen Rechtsgrundlagen des Betreuungsgeldes, §§ 4a bis 4d, übernommen. Die Streichung des bisherigen Wortlauts der §§ 4a bis 4d erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde. Aus demselben Grund wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 2: Betreuungsgeld“ gestrichen. § 4 erhält in Folge der Neustrukturierung die neue Überschrift „Bezugsdauer, Anspruchsumfang“.

Im Rahmen der Neustrukturierung verschieben sich einzelne Regelungen wie folgt:

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2 wird von § 4a Absatz 1 übernommen. Der Regelungsgehalt der Sätze 2 und 3 des § 4 Absatz 3 wird von § 4a Absatz 2 übernommen. Der Regelungsgehalt des § 4 Absatz 4 Satz 3 fließt unter Neugestaltung des Partnerschaftsbonus in die Vorschrift des § 4b. Die Regelungen des § 4 Absatz 6 werden mit geringfügigen Korrekturen in die Vorschrift des § 4c überführt. Der Regelungsgehalt des § 4 Absatz 7 wird von § 4d übernommen.

In Folge der Neustrukturierung verschieben sich einzelne Regelungen innerhalb des § 4 wie folgt:

§ 4 Absatz 1 erhält in Satz 1 eine zusätzliche Klarstellung zu den Regelungsvarianten des Elterngeldes. Der bisherige Satz 1 des § 4 Absatz 1 wird aufgeteilt und in Satz 2 und 3 verschoben. Entsprechend verschieben sich die nachfolgenden Sätze des Absatzes 1 nach hinten.

Der bisherige Satz 3 des § 4 Absatz 2 wird in Satz 2, der bisherige Satz 4 des § 4 Absatz 2 in Satz 3 verschoben. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 1 des Absatzes 3, wird in Absatz 3 Satz 3 verschoben.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 4 Absatz 4 werden nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 verschoben. Der bisherige Absatz 5 des § 4 wird nach Absatz 4 verschoben.

Es ergeben sich unter anderem folgende redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen:

Die jeweilige Ersetzung des Begriffs „Monat“ durch den Begriff „Lebensmonat“ an verschiedenen Stellen dieses Gesetzes dient der Klarstellung und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Der Begriff „Basiselterngeld“ ersetzt die Formulierung „Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2“.

Die Begriffe „Basiselterngeld“, „Partnerschaftsbonus“ und „ElterngeldPlus“ treten an die Stelle vieler Verweise im Gesetz und dienen so der besseren Verständlichkeit. Diese Umgestaltung ist lediglich redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Teilweise wurde die Formulierung „beziehen“ oder „beanspruchen“ durch die Formulierung „hat Anspruch“ ersetzt. Diese und weitere sprachliche Anpassungen sind rein redaktioneller Art.

In § 4 Absatz 5 wird eine Sonderregelung für Eltern von besonders Frühgeborenen eingeführt.

Zu § 4

Aus Klarstellungsgründen werden Basiselterngeld und ElterngeldPlus in § 4 Absatz 1 Satz 1 als mögliche Bezugsvarianten des Elterngeldes einleitend angesprochen. In der Folge wird auch der übrige Regelungsgehalt des Absatzes 1 klarer im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus gefasst. Die Änderungen sind rein redaktionell bedingt und haben keine Änderungen der Rechtslage zur Folge.

Für das Elterngeld Plus wird in § 4 Absatz 1 Satz 4 zudem ein maximaler Bezugszeitraum festgelegt, wie er für das Basiselterngeld bereits in Absatz 1 Satz 3 geregelt ist. Es ist weiterhin möglich, erst ab dem 15. Lebensmonat Elterngeld Plus zu beziehen. Wie beim Basiselterngeld auch, ist nunmehr die Bezugszeit auf die Summe der maximal zu beziehenden Monaten begrenzt. Das bedeutet, dass ein Verbrauch von Elterngeldmonaten eintreten kann, auch wenn kein Basiselterngeld oder Elterngeld Plus vor dem 15. Lebensmonat bezogen wird. Die Bezugszeit von 32 Lebensmonaten ergibt sich aus der Summe der maximal zu beziehenden Elterngeldmonate. Sie errechnet sich wie folgt: 12 Monate Basiselterngeld + 2 Partnermonate = 14 Monate Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus + weitere 4 Monate Elterngeld Plus in Form des Partnerschaftsbonus = 32 Monate.

Die Einfügung des Begriffs Basiselterngeld in § 4 Absatz 3 anstelle der Formulierung „Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2“ ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Die Neuregelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 normiert einen gesetzlichen Anspruch der Eltern auf einen zusätzlichen Basiselterngeldmonat bzw. auf zwei Elterngeld Plus-Monate unter der Voraussetzung, dass das betreffende Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. Für die Berechnung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger analog § 3 Absatz 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes ergibt.

Berechnungsbeispiel: Bei einem voraussichtlichen Entbindungstermin am Montag, den 28. Dezember 2020 sind die Anspruchsvoraussetzungen der Neuregelung erfüllt, wenn die Geburt spätestens am Montag, den 16. November 2020 erfolgte.

Die Neuregelung erfasst auch Fälle, die früher als sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden. Der Anspruch der neuen Regelung steht ebenfalls allein- und getrennt erziehenden Elternteilen zu.

Die neue Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 schafft eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 und stellt damit sicher, dass im Falle eines mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geborenen Kindes ein Elternteil höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen kann

Die neue Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 schafft eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 und stellt damit sicher, dass im Falle eines mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geborenen Kindes Basiselterngeld bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann.

Die neue Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 schafft eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 4 und stellt für Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, sicher, dass sie die Voraussetzung des Bezugs in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gemäß Absatz 1 Satz 4 auch durch den Bezug von Elterngeld Plus erst ab dem 16. Lebensmonat erfüllen können.

Zu § 4a

Der bisherige Wortlaut des § 4a, der Regelungen zum Betreuungsgeld enthielt, entfällt. Die neue Überschrift der Vorschrift lautet: „Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus“. Der neue Wortlaut des § 4a Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 sowie die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 4 Absatz 3 gehen in dem neuen § 4a Absatz 2 auf. Die Regelung der Berechnung der verschiedenen Leistungsvarianten Basiselterngeld und Elterngeld Plus in einer eigenen Vorschrift sorgt für eine systematischere Anordnung der Einzelregelungen im BEEG und schafft zudem mehr Sichtbarkeit der Varianten im BEEG und erleichtert zudem die Abgrenzung. Inhaltlich ist mit der Verschiebung des Wortlauts in den neuen Paragraphen keine Änderung verbunden. Zur besseren Lesbarkeit der Verschiebungen erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen.

Zu § 4b

Der bisherige Wortlaut des § 4b, der Regelungen zum Betreuungsgeld enthielt, entfällt. Der neue § 4b enthält Regelungen zum Partnerschaftsbonus, der bisher in § 4 Absatz 4 Satz 3 geregelt war. Entsprechend lautet die neue Überschrift „Partnerschaftsbonus“.

Die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus werden im Vergleich zur bisherigen Fassung flexibilisiert. Aus der bisher geltenden festen Bezugszeit von vier Lebensmonaten wird ein flexibler Bezug von zwei bis vier Lebensmonaten. Der zulässige Stundenkorridor von bisher 25 bis 30 Wochenstunden wird auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert. Zugleich wird der Wortlaut redaktionell überarbeitet. Die grundsätzliche Regelung, nach der beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten beziehen können, bleibt weiterhin bestehen.

Arbeitgeber behalten auch mit der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus die für sie notwendige Planungssicherheit. Antragsänderungen sind im Elterngeld bereits nach gelten-dem Recht zulässig. Die Elternzeit kann gegenüber dem Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund beendet werden. Zwischen den beiden Rechtsgebieten der Elternzeit (Arbeitsrecht) und dem Elterngeld (Leistungsrecht) ist hier zu trennen.

Unabhängig von den elternzeitrechtlichen Bestimmungen soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen künftig jedoch möglich sein, auch im Nachhinein noch den Partnerschaftsbonus zu verkürzen oder zu verlängern. Dies kann für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch von Vorteil sein.

§ 4b Absatz 1 hebt die bisher geltende feste Bezugsdauer von vier Lebensmonaten für den Partnerschaftsbonus auf. Dies führt zur Streichung der Worte „vier weitere Monatsbeträge“.

§ 4b Absatz 1 Nummer 1 bestimmt einen zulässigen Arbeitsstundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden. Zudem erfolgt die rechtliche Klarstellung, dass die Wochenstundenzahl im Durchschnitt des „Lebensmonats“ zu erfüllen ist. Die Anhebung des Stundenkorridors von 25 bis 30 auf 24 bis 32 Wochenstunden gewährt Eltern mehr Flexibilität im Hinblick auf Umfang und Lage ihrer Arbeitszeit. Die Untergrenze von 24 und die Obergrenze von 32 Wochenstunden ermöglicht den Eltern eine Erwerbstätigkeit im Umfang einer 3- oder 4-Tage-Woche. Sie erhalten mehr zeitlichen Spielraum, um Unwägbarkeiten im Arbeitsalltag, wie etwa unvorhergesehene betrieblich veranlasste Überstunden, besser abzufedern.

§ 4b Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit eines flexiblen Bezugs des Partnerschaftsbonus zwischen zwei und vier Monaten. Die Eltern können sich innerhalb dieser Bezugsdauer entscheiden, für wie lang sie den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen können. Während des Bezugs können sie im Rahmen der Antragsänderung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 die Bezugszeit anpassen, wenn sie den Bonus kürzer oder länger als beantragt in Anspruch nehmen möchten.

§ 4b Absatz 3 greift die bereits in der bisherigen Regelung enthaltenen Voraussetzungen des gleichzeitigen und durchgehenden Bezugs des Partnerschaftsbonus durch beide Eltern auf, die weiterhin gelten sollen. Die Gestaltung als eigene Regelung dient der Übersichtlichkeit. Im Hinblick auf die mit Absatz 2 neu eingeführte flexible Bezugsdauer des Partnerschaftsbonus stellt Absatz 3 klar, dass der Bezug weiterhin grundsätzlich am Stück erfolgen soll. Stellt sich während des Bezugs heraus, dass der Partnerschaftsbonus nicht fortgeführt werden kann, können die Eltern im Wege der Antragsänderung gemäß § 7 Absatz 2 den Bezug des Partnerschaftsbonus beenden. Zusätzlich gilt die Ausnahmeregelung des § 4b Absatz 5.

§ 4b Absatz 4 stellt klar, dass der Wechsel zwischen gemeinsamen Bezug des Partnerschaftsbonus gemäß § 4b und einem alleinigen Bezug gemäß § 4c Satz 1 Nummer 1-3 erfolgen kann, sofern die Voraussetzungen während des Bezugs entstehen. Fallen für einen Elternteil die Voraussetzungen weg, zum Beispiel weil dieser Elternteil schwer erkrankt und damit die Betreuung des Kindes unmöglich wird oder weil der andere Elternteil auf Grund

von Trennung oder Tod alleinerziehend wird, kann der betreuende Elternteil den Bonus im alleinigen Bezug fortsetzen.

§ 4b Absatz 5 ist eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass sich während oder nach Ende des Bezugs des Partnerschaftsbonus herausstellt, dass die Eltern die spezifischen Voraussetzungen des Bonus nicht in allen beantragten Lebensmonaten erfüllen bzw. erfüllt haben. Betroffene Eltern sollen ihren Anspruch auf diejenigen Partnerschaftsbonusmonate, in denen sie die Voraussetzungen erfüllt haben, nicht verlieren. Deshalb regelt Absatz 5, dass die entstehenden Lücken im Bezug unschädlich für das Erfordernis des Bezugs des Partnerschaftsbonus in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gemäß Absatz 3 sind. Betroffene Eltern sollen auch einen möglicherweise nach Bezug des Partnerschaftsbonus geplanten Elterngeld Plus-Bezug ungehindert fortsetzen können. Absatz 5 legt daher zusätzlich fest, dass die durch Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen entstehenden Lücken im Bezug für das allgemeine Erfordernis des ununterbrochenen Bezugs ab Lebensmonat 15 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 unschädlich sind.

Das Erfordernis des Bezugs in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten soll nach seinem Sinn und Zweck kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktikabilität gewährleisten. Die Regelung des ununterbrochenen Bezugs bezieht sich daher von ihrer Zielsetzung auf den Zeitpunkt der Planung der Lage und Verteilung der Elterngeldmonate. Treten während des Bezugs unvorhergesehene Umstände ein, die zur Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus führen, sind Sinn und Zweck der Regelung daher nicht tangiert und eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

Zu § 4c

Der neue Wortlaut des § 4c entspricht dem bisherigen Wortlaut von § 4 Absatz 6 mit kleineren redaktionellen Anpassungen. Die in der Norm enthaltenen Regelungen zum alleinigen Bezug der Partnerkomponenten des Elterngeldes widmen sich einer bestimmten Gruppe von Antragsberechtigten, weshalb eine eigene Vorschrift zu den Voraussetzungen angemessen ist. Inhaltlich ist mit der Verschiebung des Wortlauts in den neuen Paragraphen keine Änderung verbunden.

In Folge der Umstrukturierung der §§ 4 bis 4d wurden die in der Norm enthaltenen gesetzlichen Verweise angepasst. In § 4c Absatz 1 Nummer 1, der den Wortlaut des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 übernimmt, erfolgt eine Korrektur des Verweises auf 24b EStG. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 24b. Es sind die Vorschriften zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 EStG maßgeblich. Der bisherige Wortlaut verwies noch auf § 24b Absatz 1 und 2 des EStG.

§ 4c Absatz 2 sieht wie der bisherige § 4 Absatz 6 Satz 2 einen eigenen Anspruch für Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, die auf Grund ihrer persönlichen Lebenssituation die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können, z.B. weil sie alleinerziehend sind. Der diesen Eltern zustehende Bonus ist an die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus angelehnt. In Folge der Flexibilisierung und Anpassung des Partnerschaftsbonus in § 4b ergibt sich damit auch eine Anpassung des Bonus für Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3. Auch für sie wird aus der bisher geltenden festen Bezugszeit ein flexibler Bezug von zwei bis vier Monaten. Der zulässige Stundenkorridor von bisher 25 bis 30 Wochenstunden wird auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert. Die grundsätzliche Regelung und Handhabung des Bonus erfolgt weiter wie bisher.

Zu § 4d (weitere Berechtigte):

Die neue Überschrift des § 4d lautet: „Weitere Berechtigte“. Der Regelungsgehalt des § 4d entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt von § 4 Absatz 7.

Bei den sprachlichen Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die derzeitige Rechtslage bleibt bestehen.

Zu Nummer 7

Aus Abschnitt 3 wird „Abschnitt 2: Verfahren und Organisation“. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des ursprünglichen Abschnitts 2 zum Betreuungsgeld.

Zu Nummer 8

Aus Abschnitt 3 wird „Abschnitt 2: Verfahren und Organisation“. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des ursprünglichen Abschnitts 2 zum Betreuungsgeld.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 9

Die Streichungen in § 5 erfolgen auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde. Die sprachlichen Anpassungen und Ergänzungen des Wortlauts dienen der inhaltlichen Klarstellung und haben keine Auswirkung auf die derzeitige Rechtslage. Bei den Änderungen der Verweisnormen des § 5 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der §§ 4 bis 4d.

Zu Nummer 10

Die Streichung in § 6 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde. Die Einfügung der Formulierung „Lebensmonat“ statt der Formulierung „Monat“ in § 6 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung und die darauf basierende sprachliche Anpassung erfolgen auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Die Einfügung der Formulierungen „Lebensmonate“ und „Lebensmonats“ statt der Formulierung „Monate“ und „Monats“ in § 7 Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Die Streichung der Wörter „auf Elterngeld oder Betreuungsgeld“ und „Betreuungsgeld“ in § 7 Absatz 1 Satz 3 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Die Einfügung des Begriffs Basiselterngeld anstelle der Formulierung „Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2“ sowie alle Änderungen der Wörter „Lebensmonate“ zu „Monate“ sind redaktionell bedingt und führen zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zur Klarstellung und Vollständigkeit wird auch der Partnerschaftsbonus als Leistungsvariante aufgenommen, zu der im Elterngeldantrag Angaben zu machen sind.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügungen der Formulierung „Lebensmonate“ statt der Formulierung „Monate“ und der Formulierung „Lebensmonats“ statt der Formulierung „Monats“ in § 7 Absatz 2 Satz 2 sind redaktionell bedingt und führen zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Begriffs „Basiselterngeld“ anstelle der Formulierung „Elterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2“ ist ebenso redaktionell bedingt wie die Einfügung der Formulierung „Lebensmonat“ statt der Formulierung „Monat“. Beide Anpassungen führen zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Verweise und die sprachlichen Anpassungen in § 7 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 sind Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der §§ 4 Absatz 3, 4b und 4c.

Die Streichungen in § 7 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 erfolgen auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In § 8 Absatz 1 werden die Worte „und die Arbeitszeit“ gestrichen. Dadurch entfällt der zwingende nachträgliche Nachweis über den Umfang der konkret geleisteten Arbeitsstunden nach Ablauf des Bezugszeitraums in allen Fällen, in denen im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden. Dieser ist unter Berücksichtigung der Anzeigepflichten des Elterngeldempfängers entbehrlich und im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung des Antragsverfahrens nicht zweckmäßig.

Der bundesweit einheitliche Gesetzesvollzug im Hinblick auf die Arbeitszeitgrenze ist im BEEG unter anderem durch die gesetzlichen Mitteilungspflichten und eine mögliche Plausibilitätskontrolle durch Abgleich des Stundenumfangs mit der tatsächlich nachzuweisenden Einkommenshöhe sichergestellt.

Die Arbeitszeit ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertraglich geregelt. Bei Antragstellung gibt der Antragsteller oder die Antragstellerin an, dass die Arbeitszeit 32 Stunden nicht übersteigen wird bzw. in Fällen des Partnerschaftsbonus zwischen 24 und 32 Stunden liegen wird. Als Beleg wird ein Dokument vorgelegt (Elternzeitvereinbarung, Arbeitsvertrag). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es in vielen Fällen nicht zu einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Arbeitszeit kommen wird. In die Angaben bei Antragstellung darf daher vertraut werden.

Sollte der Umfang der Arbeitszeit nach Antragstellung vertraglich oder tatsächlich geändert werden, muss diese Änderung, die für die Leistung erheblich ist und über die zudem im Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich nach § 68 Nummer 15 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilt werden. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht berechtigt die Behörde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufhebung der Bewilligung des Elterngeldes. Bestehen seitens der Elterngeldstelle Zweifel an der Einhaltung der Arbeitszeitvoraussetzungen, etwa auf Grund der Einkommenshöhe in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, kann die Elterngeldstelle im Rahmen der abschließenden Bewilligung nach Ablauf des Bezugszeitraums im Einzelfall einen Nachweis über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit verlangen.

Mit der Einschränkung des nachträglichen Nachweises der Arbeitszeit nur auf Zweifelsfälle wird für die übrigen Fälle das Verwaltungsverfahren verschlankt. Dadurch wird auch das Ziel eines möglichst papierlosen Verwaltungsverfahrens weiterverfolgt, das im Rahmen der Digitalisierung von Familienleistungen, die im Bereich des Elterngeldes mit ElterngeldDigital weit fortgeschritten ist, ein wesentliches Anliegen ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des § 8 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der §§ 4b Absatz 1 Satz 1 und 4d Satz 1.

Zu Buchstabe c

Die Streichung und Ersetzung des Wortlauts in § 8 Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung in § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird aufgrund des Wegfalls der Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben. Der nachträgliche Nachweis des Arbeitszeitumfangs in Absatz 1 wird grundsätzlich für alle Fälle mit Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum abgeschafft. Folgerichtig entfällt der nachträgliche Nachweis des Arbeitszeitumfangs grundsätzlich auch für den Partnerschaftsbonus. Der nachträgliche Nachweis der Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit ist gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ohnehin erforderlich, sodass eine gesonderte Erfassung des Partnerschaftsbonus unter Nummer 4 nicht notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung des § 8 Absatz 3 Satz 2 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Die Streichung und Ersetzung des Wortlauts in § 10 Absatz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in § 10 Absatz 2 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung des § 10 Absatz 5 Satz 1 erfolgt eine Angleichung der Rechtslage zur Anrechnung von Elterngeld auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz.

Elterngeld und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden regelmäßig nicht nebeneinander bezogen. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer sind nur zum Bezug von Elterngeld berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gem. § 1 Absatz 7 erfüllen. Dies betrifft beispielsweise Fälle kurzfristiger Überschneidungen der Auszahlung von Elterngeld und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Übergangsphase nach der Erteilung eines zur Inanspruchnahme von Elterngeld berechtigenden Aufenthaltstitels.

Zu berücksichtigen ist, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums darstellen, die den Bedarf des betreuenden Elternteils und den des Kindes bereits umfassend absichern. Es besteht daher kein Grund, sie gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, die im Ausnahmekatalog des § 10 Absatz 5 Satz 1 aufgezählt sind, zu privilegieren.

Zu Nummer 14

Die Streichung in § 11 Satz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift des § 12 in „Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel“ erfolgt, da der neue § 12 Absatz 3 die Haushaltsmittel des Bundes für das Elterngeld und insbesondere deren Bewirtschaftung behandelt.

Zu Buchstabe b

Die im bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 2 geregelte Obliegenheit zur Beratung der zuständigen Behörden auch zur Elternzeit wird mit einer redaktionellen Anpassung nach Absatz 2 verschoben. Dafür wird in Absatz 1 Satz 2 eine feste örtliche Zuständigkeit eingeführt. Damit finden sich die Zuständigkeitsregelungen in einem eigenen Absatz.

Die Einführung einer klaren Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in § 12 Absatz 1 Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere auch im Zuge der weiteren Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens zugunsten von Verwaltung und Eltern. Anknüpfungspunkt ist nunmehr der Wohnsitz des Kindes, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Elterngeld. Damit werden Mehrfachzuständigkeiten vermieden, wenn die Eltern nicht im Zuständigkeitsbereich einer Elterngeldstelle wohnen. Im Falle eines Wohnortwechsels ändert sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Damit entfällt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der bislang regelmäßig mit der Aufnahme aller Daten zum Fall durch die neu zuständig gewordene Elterngeldstelle verbunden ist. Eine Vereinfachung ergibt sich auch dadurch, dass für alle Verwaltungsverfahren, die sich auf Ansprüche auf Elterngeld für ein bestimmtes Kind beziehen (zum Beispiel Verfahren nach §§ 44, 45, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch), immer die gleiche Elterngeldstelle zuständig ist. Die durch einen Zuständigkeitswechsel bedingten Unschärfen in der Elterngeldstatistik werden vermieden.

Satz 3 bleibt dem Grunde nach bestehen und greift, wenn Satz 2 mangels Wohnsitzes des Kindes im Inland nicht anwendbar ist. Dieser Anwendungsbereich wird durch Ergänzung des Wortlauts klargestellt.

Die Streichung der Worte „Lebenspartner oder Lebenspartnerin“ erfolgt auf Grundlage von § 21 LPartG, nachdem Regelungen für Eheleute, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, auch für Lebenspartner gelten. Aus Konsistenzgründen wurde die Streichung in allen relevanten Vorschriften des BEEG vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Die Verschiebung von § 12 Absatz 1 Satz 2 zu § 12 Absatz 2 dient der Übersichtlichkeit.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 regelt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes für das Elterngeld. Die Verschiebung von § 12 Absatz 2 zu § 12 Absatz 3 Satz 1 dient der Übersichtlichkeit. Die Streichung des Begriffs „Betreuungsgeld“ im neuen Absatz 3 Satz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Bei dem neu eingefügten Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Konkretisierung zu Satz 1. Bußgelder und Gerichtsvollzieherkosten bleiben hiervon unberührt.

Die Neuregelung legt fest, dass für die Bewirtschaftung der Ausgaben für das Elterngeld und der damit zusammenhängenden Einnahmen die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes gelten. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinheitlichung.

Bisher gelten für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes für das Elterngeld grundsätzlich die Haushaltsordnungen der Länder bzw. Gemeinden. Als Folge bestehen wesentliche Unterschiede zum Beispiel bei den Wertgrenzen zur Zuständigkeit der Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen. Weitere Divergenzen ergeben sich bei der Frage, ob eine Forderung verzinst wird oder ab welcher Wertgrenze nach erfolgter Vollstreckung in das bewegliche Vermögen weitere Maßnahmen einzuleiten sind.

Darüber hinaus bedienen sich die Elterngeldstellen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes sowie zur Buchung der Geldforderungen des Bundes des in der Bundesverwaltung eingeführten automatisierten Verfahrens. Die Buchungen der Elterngeldstellen in diesem Verfahren erfolgen bisher nicht einheitlich, da für die Elterngeldstellen noch nicht die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes gelten

Durch die Anwendung der Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes wird eine einheitliche Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und eine effektive Ausübung der Bundesaufsicht unterstützt.

Zu Nummer 16

Bei der Streichung in § 14 Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 17

Aus Abschnitt 4 wird „Abschnitt 3: Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des ursprünglichen Abschnitts 2 zum Betreuungsgeld.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 15 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird in Anlehnung an die Neuregelung in § 1 Absatz 6 auch während der Elternzeit eine neue zulässige Arbeitszeitgrenze von 32 Wochenstunden festgelegt. Mit dieser Regelung werden Eltern erreicht, die während der Elternzeit in höheren Stundenumfängen arbeiten möchten. Alle Regelungen, die die zulässige Arbeitszeit betreffen, gelten unverändert weiter.

Die Ersetzung des Wortes „kann“ durch das Wort „darf“ ist redaktionell bedingt und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung der Regelung für 32 Wochenstunden in § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung in § 18 handelt es sich um eine Folgeänderung in Folge der Neustrukturierung des § 4, die mit keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage verbunden ist.

Zu Nummer 20

Zum Ausbau der Teilzeitberufsausbildung wird § 20 Absatz 1 Satz 2 so ergänzt, dass eine Anrechnung ermöglicht wird, wenn während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz oder § 27b Handwerksordnung in Teilzeit fortgesetzt wird. Dies ist eine konsequente Folge der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum Jahr 2020. Mit der Novelle wurde die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung deutlich ausgeweitet und flexibilisiert. Es entfällt die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ für eine Teilzeitberufsausbildung. Die Teilzeitberufsausbildung wird damit von einer Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildungen (BT-Drs. 19/10815, S. 55).

Dieser Entwicklung wird auch im BEEG Rechnung getragen. Durch die Ergänzung des § 20 Absatz 1 Satz 2 kann sich die Dauer einer Berufsausbildung für Auszubildende, die Elternzeit in Anspruch nehmen, deutlich verringern und die Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Es entsteht eine zusätzliche Option zur Gestaltung der Berufsausbildung, die gemeinsam von Betrieb und Auszubildendem genutzt werden kann. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird für Auszubildende damit noch stärker gefördert. Für die Betriebe entsteht bei Nutzung der Neuregelung durch die frühere Verfügbarkeit einer vollausgebildeten Fachkraft eine strukturelle Rendite und sie vermeiden Vorhaltekosten. Insgesamt profitieren Auszubildende und Betriebe.

Zu Nummer 21

Aus Abschnitt 5 wird „Abschnitt 4: Statistik und Schlussvorschriften“. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des ursprünglichen Abschnitts 2 zum Betreuungsgeld und der damit einhergehenden neuen Nummerierung der Abschnitte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Die Streichung in § 22 Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei der Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des § 4a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der §§ 4b und 4c.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Bei der Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8d handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8e wird das neue Erhebungsmerkmal „alleinerziehend nach § 4c Satz 1 Nummer 1“ in den Katalog der Erhebungsmerkmale für die Elterngeld beziehende Person aufgenommen. Bislang wird dieses Merkmal statistisch nicht erfasst.

Alleinerziehende kümmern sich allein um ihre Kinder und sind für das Haushaltseinkommen verantwortlich. Sie benötigen daher besondere Unterstützung. Um insoweit Erkenntnisse für eine mögliche Weiterentwicklung des Elterngeldes zu gewinnen, sind statistische Daten zur Inanspruchnahme durch alleinerziehende Elternteile erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Bei der Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 f handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 e.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des § 22 Absätze 3 und 4 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 3.

Zu Nummer 23

Die Streichung in § 26 Absatz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 24

Bei den Änderungen in § 27 handelt es sich um Folgeänderungen in Folge der Neustrukturierung des § 4, die mit keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage verbunden sind.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach § 28 Absatz 1 gelten die Änderungen für Geburten ab dem 1. September 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Übergangsregelung im bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 2 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Juli 2015 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden.

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 3 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Streichung in der Inhaltsübersicht zu § 25 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Streichung in der Überschrift zu § 25 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in § 25 Absatz 2 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 3

Die Streichung in § 54 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 4

Auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde, wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 2“ Betreuungsgeld gestrichen und der vorherige Abschnitt drei wird Abschnitt zwei.

Zu Artikel 3 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Streichung in § 56 Absatz 3 Satz 1 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Streichung in § 46 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa)

Die Streichung in § 4 erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des § 4 und § 4c.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten. Betroffene Eltern sollen möglichst früh von den Vorzügen der Neuregelungen profitieren. Ein noch früheres Inkrafttreten ist aus technischen Gründen (Umsetzung in den Ländern) nicht möglich. Die Frist ist erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Neuregelungen (etwa die programmtechnische Umsetzung oder die Durchführung von Schulungen) in angemessenem Umfang durchführen zu können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (NKR-Nr.5161, BMFSFJ)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	-5.270 Stunden (-132.000 Euro)
Jährliche Sachkosten:	-168.000 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-675.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	-675.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5.600 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-886.000 Euro
‘One-in, one-out’-Regel	Im Sinne der ‚One-in, one-out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von - 675.000 Euro dar.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will das BMFSFJ Änderungen an den Regelungen zum Leistungsbezug des Elterngeldes vornehmen, die mehr Flexibilität für Familien bringen sollen. In

die Umsetzung fließen Erkenntnisse aus der Evaluierung des Elterngeldes ein, wodurch die bislang sehr restriktiven Vorgaben zur Nutzung des Partnerschaftsbonus gelockert werden und die Erreichung seiner sozialpolitischen Zielsetzung erleichtert wird.

Im Wesentlichen geht es um folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der wöchentlichen Höchstleistungszeitgrenze von 30 auf 32 Stunden für die Dauer des Elterngeldbezugs,
- Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus durch i) die Erweiterung des wöchentlichen Arbeitsstundenkorridors auf 24-32 Stunden, ii) die Einführung einer flexiblen Bezugsdauer von 2-4 Monaten anstatt des bisherigen festen Bezugszeitraums von 4 Monaten sowie iii) die Klarstellung, dass im Fall einer schweren Erkrankung eines Elternteils auch ein alleiniger Bezug möglich ist. Damit soll mehr Familien ermöglicht werden, den Partnerschaftsbonus zu nutzen,
- Absenkung der Jahreseinkommensgrenze auf 300.000 Euro jährlich bei den Voraussetzungen für den Leistungsbezug (bislang: 500.000 Euro gemeinsam zu versteuerndes Jahreseinkommen)
- Eltern, deren Kinder besonders früh geboren wurden, erhalten einen weiteren Basiselterngeldmonat bzw. zwei weitere Elterngeld Plus-Monate,
- Verwaltungsrechtliche Vereinfachungen sorgen für eine leichtere Beantragung (z.B. Umfang der Arbeitszeit muss nur bei der Beantragung nachgewiesen werden, Eltern mit sehr geringfügigen Einkünften (durchschnittlich weniger als 35 Euro im Monat) aus selbständiger Tätigkeit können wie Nicht-Selbständige behandelt werden; Wohnsitz des Kindes ist entscheidend für die örtliche Zuständigkeit).

II.1. Erfüllungsaufwand

Fallzahlen für die Veränderung der Antragszahlen für das Elterngeld wurden mit Hilfe einer Szenariorechnung des Fraunhofer Institutes gewonnen. Aufgrund dieser Zahlen zeigt sich hinsichtlich der Änderung der wöchentlichen Höchstleistungszeit und der Absenkung der Jahreseinkommensgrenze bei den Voraussetzungen für den Leistungsbezug, dass im Saldo mit ca. 1.200 zusätzlichen Elterngeldanträgen zu rechnen ist:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Etwa 2.500 Eltern, die derzeit kein Elterngeld beziehen und zwischen 30 und 32 Stunden arbeiten, könnten zukünftig einen Antrag stellen. Hinzu kommen 5.700 Personen, die derzeit kein Elterngeld erhalten und über 30 Wochenstunden arbeiten, es allerdings vorziehen würden, weniger als 32 Stunden zu arbeiten. Durch die Absenkung der Einkommensgrenze auf 300.000 Euro Jahreseinkommen entfallen zukünftig ca. -7.000 Anträge.

Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen entlasten **Bürgerinnen und Bürger** jährlich um ca. – **5.270 Stunden** sowie ca. – **168.000 Euro Sachaufwand** im Saldo. Unterstellt man aus Gründen der Vergleichbarkeit einen Stundensatz von 25 Euro, ergeben sich Entlastungen von rechnerisch rund 132.000 Euro für die genannte zeitliche Entlastung.

Die zeitlichen Gesamtentlastungen von rechnerisch – 9.390 Stunden ergeben sich mit – 9.362 Stunden fast vollständig aus dem Wegfall der Arbeitszeitzachweise bei Elterngeldbeziehern, die in Teilzeit arbeiten (Fallzahl 86.400; Einzelfall: -6,5 Minuten laut SKM-Datenbank). Die Sachkostenentlastungen von – 172.800 Euro jährlich für Antragsteller ergeben sich allein aus dieser Vorgabe (Fallzahl 86.400; Einzelfall: -2 Euro Porto/Sachkosten laut SKM-Datenbank).

Hinzu kommt eine kleine zeitliche Entlastung von ca. – 28 Stunden, die sich aus der Flexibilisierung des Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus ergibt (550 Fälle; Einzelfall: 3 Minuten für das Ausfüllen der Zahlungsanweisung bei der Rückforderung).

Den Entlastungen stehen Belastungen von 4.120 Stunden sowie 4.800 Euro Sachkosten jährlich gegenüber, die sich aus drei Sachverhalten für jeweils 1.200 Fälle ergeben:

- Anstieg der Fallzahlen bei Elterngeldanträgen um 1.200 jährlich durch die Erhöhung der zulässigen Wochenarbeitszeit von 30 auf 32 Stunden (3.500 Stunden sowie 2.400 Euro Sachaufwand; Einzelfall: 175 Minuten sowie 2 x Porto),
- Antrag auf Teilzeit (460 Stunden sowie 1.200 Euro Sachaufwand; Einzelfall: 23 Minuten und 1 Euro Porto im Einzelfall),
- Anmeldung der Elternzeit beim Arbeitgeber (160 Stunden sowie 1.200 Euro Sachaufwand; Einzelfall: 8 Minuten sowie 1 Euro Porto im Einzelfall).

Wirtschaft

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft sinkt um ca. – **675.000 Euro** im Saldo. Diese Entlastung ergibt sich mit – 696.000 Euro jährlich hauptsächlich aus dem Wegfall der nachträglichen Arbeitszeitznachweise für die teilzeitbeschäftigten Elterngeldbezieher (Fallzahl 86.400; Einzelfall laut SKM-Datenbank: 14 Minuten bei 34,50 Euro, 1 Euro Porto).

Aus den erwarteten höheren Antragszahlen wegen der Anhebung der Wochenarbeitszeitgrenze ergibt sich ein geringfügiger jährlicher Mehraufwand von ca. 19.000 Euro (Ausstellung von ca. 1.200 zusätzlichen Elterngeldbescheinigungen; Einzelfall laut SKM-Datenbank: 14 Minuten bei 34,50 Euro, 1 Euro Porto).

Verwaltung

Bund

Durch die Einführung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals „alleinstehend“ in der zentralen Elterngeldstatistik des Statistischen Bundesamtes entsteht dem Bund geringfügiger **einmaliger Erfüllungsaufwand von 5.600 Euro** (136 Stunden a 41,33 Euro/ Stunde, durch Spezifizierung, Programmierung, Tabellierung und Verifizierung der Anpassung).

Länder

Für die Verwaltung der Länder (Elterngeldstellen) ergibt sich **im Saldo eine jährliche Entlastung von - 886.000 Euro**. Darin enthalten sind Entlastungen von ca. 924.000 Euro jährlich, die sich aus drei Maßnahmen ergeben:

- Einführung einer festen örtlichen Zuständigkeit durch Anknüpfung an den Wohnort des Kindes – Vermeidung aufwändiger Mehrfachzuständigkeiten (-461.000 Euro; Fallzahl 18.000, Einzelfall: -45 Minuten bei 31,50 Euro/Stunde, 2 Euro Porto)
- Wegfall der Bearbeitung der nachträglichen Arbeitszeitznachweise für ca. 86.400 teilzeitbeschäftigten Elterngeldbezieher (-454.000 Euro; Einzelfall: 10 Minuten, 31.50 Euro/ Stunde)
- Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus (-9.000 Euro; Fallzahl – 550, Einzelfall: 10 min, 31,50 Euro/Stunde)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Den Entlastungen steht eine jährliche Belastung von **38.000 Euro** für die Verwaltungen der Länder gegenüber. Durch die leichte Erhöhung der Stundengrenze von 30 auf 32 Stunden Wochenarbeitszeit steigt die Zahl von Elterngeld-Anträgen geringfügig um 1.200 Fälle jährlich (Personalkosten ca. 36.000 Euro, Sachaufwand 2.400 Euro; Einzelfall: 57 Minuten bei 31,50 Euro/ Stunde sowie 2 Euro Porto).

II.2. ‚One-in, one-out‘-Regel

Im Sinne der ‚One-in, one-out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von – 675.000 Euro dar.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu –

(§ 1 Absatz 3 Satz 3 – neu –, 4 – neu –

BEEG)

Nummer 6 (§ 4 Absatz 5 BEEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„... < wie Gesetzentwurf > ...“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Kinder, die mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus maßgeblich ist. Für die Berechnung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.“ ‘

b) In Nummer 6 ist § 4 Absatz 5 zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nummer 6 vor, dass Eltern von Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, Elterngeld für einen zusätzlichen Lebensmonat erhalten können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass besonders früh geborene Kinder beim regulären Auslaufen des Elterngeldes nach 14 Lebensmonaten häufig nicht dem Entwicklungsstand eines 14 Monate alten Kindes entsprechen.

Die Zielrichtung der Regelung ist zu begrüßen. Die Gewährung eines zusätzlichen Elterngeldmonats greift jedoch tief in die Systematik des Elterngeldes ein und macht weitere Ausnahmeregelungen erforderlich, die das Gesetz noch unübersichtlicher machen als bisher. Hierunter leidet die Transparenz des Gesetzes für seine Adressaten, das heißt die Eltern neugeborener Kinder, und seine verwaltungsökonomische Durchführung. Den IT-Fachverfahren, mit denen das Elterngeld in den Ländern durchgeführt wird, ist eine Gewährung von mehr als 14 Elterngeldmonaten fremd, so dass sehr umfangreiche Neuprogrammierungen erforderlich werden.

Das Ziel, den Elterngeldbezug an die besondere Situation der Eltern frühgeborener Kinder anzupassen, kann und muss auf anderem Wege erreicht werden. Analog zur Regelung für Adoptivkinder ist der Zeitpunkt, ab dem Elterngeld bezogen werden kann, nach hinten zu verschieben. An Stelle des Zeitpunkts der Geburt wird im Fall frühgeborener Kinder das Elterngeld ab dem Zeitpunkt gezahlt, in dem das Kind aus dem Krankenhaus entlassen wird. In diesem Zeitpunkt hat der Entwicklungsstand des Kindes sich dem eines reif geborenen Kindes angenähert. Gleichzeitig beginnt der Zeitraum, in dem die Eltern das Kind selbständig betreuen können und müssen und auf die Zahlung von Elterngeld angewiesen sind. Da der Elterngeldbezug später einsetzt, kann er auch länger fortgesetzt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass frühgeborene Kinder in der Regel länger auf intensive Betreuung angewiesen sind als reif geborene.

Im Fall einer Frühgeburt verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld auf zwölf Wochen nach der Geburt (§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 MuSchG). Da somit im Zeitraum zwischen der Geburt des Kindes und seiner Entlassung aus dem Krankenhaus in der Regel ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, führt das spätere Einsetzen des Elterngeldanspruchs bei den Eltern nicht zu finanziellen Engpässen. Das spätere Einsetzen des Elterngeldanspruchs verringert sogar den Überschneidungszeitraum zwischen Mutterschaftsgeld und Elterngeld und bewirkt dadurch, dass die Familien länger und in der Summe mehr Leistungen erhalten. Auf diese Weise kann den Interessen der Familien Rechnung getragen werden, ohne grundlegend in die Systematik des Elterngeldes einzugreifen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2b Absatz 4 BEEG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die geplante Vorschrift soll dem Bürokratieabbau dadurch dienen, dass in Fällen sogenannter Mischeinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden) durch die Berücksichtigung allein des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit der für die Berücksichtigung selbstständigen Einkommens notwendige Verwaltungsaufwand entfällt. Die Vorschrift ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Zwar entfällt der Aufwand für die Berücksichtigung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die antragstellende Person dies beantragt. In manchen Fällen entfällt auch die Notwendigkeit einer endgültigen Feststellung des Elterngeldanspruchs nach dem Ende des Bezugszeitraums.

Allerdings fällt im Vorfeld der Bewilligung zusätzlicher Verwaltungsaufwand an, der diesen Vorteil mehr als ausgleicht: Obwohl Fälle von Mischeinkünften selten sind (im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen zwei Prozent der Bewilligungen), muss in allen Fällen geprüft werden, ob die Regelung greifen könnte, und die antragstellende Person muss entsprechend beraten werden. Kann die Regelung zur Anwendung kommen, müssen die Nachweise angefordert, geprüft und bewertet werden. Auch für die antragstellenden Personen ist die Regelung nachteilig, da sie für zwei Zeiträume (Veranlagungszeitraum sowie Kalendermonate im Jahr der Geburt) getrennte Einkommensnachweise beibringen und gegebenenfalls erstellen lassen müssen. Das bedeutet, dass die Antragstellung für junge Eltern nochmals komplizierter wird und die Wartezeit bis zur Auszahlung des Elterngeldes sich verlängert.

Setzen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit sich während des Elterngeldbezugs fort (wie dies bei Einkünften aus Gewerbebetrieb der Fall ist, die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielt werden), entfällt nicht einmal der Aufwand für die endgültige Feststellung nach Ende des Bezugszeitraums.

Insgesamt überwiegen die Nachteile der geplanten Regelung deren Vorteile. Sie führt dazu, dass das Elterngeld noch weniger transparent ist als bisher. Für den hier angesprochenen Personenkreis wird die Möglichkeit einer vollständig digitalen Antragstellung deutlich eingeschränkt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 12 Absatz 3 Satz 4 – neu – BEEG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d ist dem § 12 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:
„Dies gilt nicht, wenn in den Ländern durch eigene Landesvorschriften eine Umsetzung und die Einhaltung der Kassenvorschriften sichergestellt werden kann.“

Begründung

Bislang gab es im BEEG keine formelle Regelung zur Anwendung des Haushaltsrechts, so dass nach den Bestimmungen von § 34 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) die jeweiligen Landesregelungen nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) Anwendung fanden.

Die Haushaltsvorschriften des Bundes gemäß § 34 BHO (§ 34 LHO M-V gleichlautend) werden seit einer Klarstellung 2013 durch das BMFSFJ in Abstimmung mit dem BMF angewendet.

Danach haben Landesdienststellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, die nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, bis auf einige für das Elterngeld nicht relevante Ausnahmeregelungen, die Haushaltsvorschriften des Landes anzuwenden.

Insofern ist es Aufgabe der Länder, wenn Forderungen nicht beglichen werden, sich um Beitreibung und Vollstreckung, was insbesondere Maßnahmen nach den §§ 58, 59 LHO – Änderung von Verträgen und Vergleichen (Insolvenzen); Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen – umfasst, eigenständig zu kümmern.

Für die Elterngeldstellen in Mecklenburg-Vorpommern ist dies von besonderem Vorteil.

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht mit einer speziellen Regelung in den §§ 58 und 59 die Übertragung dieser Aufgaben an das Landesamt für Finanzen, eine Landesbehörde, die in diesem Bereich Experte ist. Die Regelung wurde vor Jahren vom Landesrechnungshof eingebracht.

Sie führt zu einer Entlastung der Elterngeldstellen von nicht elterngeldrechtlich relevanten Aufgaben.

Die einheitliche Bewirtschaftung der Bundesmittel ist mit Anwendung des § 34 BHO, der aktuell in den Richtlinien zum BEEG ausgeführt wird und sich gleichlautend in der LHO M-V wiederfindet, sichergestellt. Die Regelungen in BHO und LHO sind weitgehend identisch.

Die Elterngeldstellen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten zudem seit Jahren mit dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes komplett auf elektronischem Weg.

Mit der Übernahme der vollständigen BHO in das BEEG wird die Möglichkeit genommen, eigene Landesvorschriften anzuwenden, die beim Forderungsmanagement auch dem Ziel des Bundesrechnungshofs, den Forderungseinzug zu verbessern, entsprechen dürften und eigentliches Ziel des Bundes sein sollten

Die Anwendung der BHO wird die Länder nicht bei den Maßnahmen nach den §§ 58, 59 sowie bei der Vollstreckung entlasten, da hier ohnehin ländereigene Vollstreckungsgesetze anzuwenden sind.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet darum, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren daraufhin zu überprüfen, ob er seinem Anspruch, das Elterngeld zu vereinfachen, gerecht wird.

Begründung:

Die Materie Elterngeld zeichnet sich durch hohe Komplexität aus. Die Eltern können unter zahlreichen Optionen wählen. Dadurch haben sie die Chance, den Elterngeldbezug an ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse anzupassen.

Diese Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten hat jedoch auch Nachteile: Viele Eltern fühlen sich durch die Komplexität überfordert. Sie benötigen umfangreiche Beratung durch die Elterngeldstellen. Digitale Angebote wie der Eltern-geldplaner des BMFSFJ sind dabei hilfreich, können eine Beratung im Einzelfall jedoch vielfach nicht ersetzen.

Jedoch auch dann, wenn die Eltern ihre Wahl getroffen haben, bereiten die komplizierten Regelungen Schwierigkeiten. Ihre Umsetzung setzt umfangreiche Anpassungen der eingesetzten Fachverfahren sowie bei den Sachbearbeitungen ein immer umfangreicheres Fachwissen voraus. Die Bearbeitungsprozesse werden zeitintensiver und fehleranfälliger. In manchen Regionen müssen Eltern lange auf die ihnen zustehenden Leistungen warten.

Hinzu kommt, dass die Digitalisierung der Antragstellung und der Bearbeitung zunehmend aufwändiger wird und mit Änderungen, die durch Neuregelungen und Änderungen der Rechtsprechung erforderlich werden, immer schlechter Schritt halten kann. Es erstaunt vor diesem Hintergrund, dass die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 5 600 Euro für die Bundesverwaltung, bei der ausführenden Landesebene aber von einer jährlichen Entlastung in Höhe von 886 000 Euro ausgeht.

Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind sehr kritisch daraufhin zu prüfen, ob sie die Durchführung des Elterngeldes weiter verkomplizieren. Das gilt auch und sogar besonders, wenn diese – wie vorliegend – den Anspruch haben, das Elterngeld zu vereinfachen. Regelungen, die die Komplexität zusätzlich erhöhen, können nur hingenommen werden, wenn sie erforderlich sind, um wichtige familienpolitische Anliegen umzusetzen. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob alternative Regelungen in Betracht kommen, die Eltern und Verwaltung den Umgang mit der Materie erleichtern.

Zwar sind beim vorliegenden Gesetzentwurf Ansätze für eine Verwaltungsvereinfachung erkennbar: Zu nennen sind hier die Neuregelungen zu den Partnerschaftsbonusmonaten und zur örtlichen Zuständigkeit. Deutlich stärker ins Gewicht fallen jedoch Regelungen, die das Gesetz noch komplizierter machen. Hierauf haben die Länder im Vorfeld der Kabinettbefassung mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen und alternative Lösungen dargestellt. Dass hier kein Entgegenkommen erfolgte, lässt sich nur damit erklären, dass den Gesichtspunkten Verwaltungsökonomie und Transparenz zu wenig Gewicht zugemessen wurde. Dies ist besonders im Fall des § 2b Absatz 4 BEEG-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E nicht nachvollziehbar, da diese Regelung lediglich einer sehr kleinen Gruppe von Eltern zu Gute kommt.

Das BEEG nähert sich einem Zustand, in dem es von Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr verstanden und nur mit kaum mehr darstellbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf muss in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine valide Kostenschätzung des Erfüllungsaufwandes vorzulegen.
- b) Der Bundesrat fordert den Bund auf, sich an den Kosten der zu Lasten der Länder und Kommunen neu geschaffenen Aufgaben zu beteiligen.

Begründung:

Die angeführte finanzielle Entlastung bei den Ländern, in Sachsen bei den kommunalen Elterngeldstellen, ist nicht nachvollziehbar. Es entsteht nicht nur ein einmaliger Aufwand bei der elektronischen Umsetzung der Elterngeldregelungen, sondern ein veränderter Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der neuen Regelungen des BEEG. Während einige Regelungen auch in der Umsetzung Erleichterungen im Verwaltungsvorgang mit sich bringen werden, werden andere Regelungen hingegen möglicherweise einen höheren Verwaltungsaufwand hervorrufen. Die Änderungen werden auch einen weiteren Beratungsbedarf bei den Elterngeldstellen mit sich bringen, so zum Beispiel bei der Neuregelung der Mischeinkünfte. Im Ergebnis wird sodann festgestellt werden können, ob tatsächlich auf Landesebene eine finanzielle Entlastung feststellbar sein wird oder aber ein Mehrbedarf entsteht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 1 Absatz 3 Satz 3 – neu –, 4 – neu – BEEG); Nummer 6 (§ 4 Absatz 5 BEEG) – Eltern frühgeborener Kinder)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Neuregelung knüpft an die Geburt des Kindes und nicht an Aspekte der klinischen Versorgung an, damit der Schutzzweck des Elterngeldes weiterhin erfüllt wird. Elterngeld ist eine Leistung für die Zeit nach der Geburt. Der durch die Geburt ausgelöste Zeitbedarf entsteht auch im Fall der Frühgeburt unmittelbar mit ebendieser.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2b Absatz 4 BEEG) – Mischeinkünfte)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung dient der besseren Unterstützung von Eltern mit geringen Nebeneinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Gruppe von Eltern kann in Einzelfällen besonders hart von der bisherigen Regelung betroffen sein. Mit der Neuregelung können betroffene Eltern ein höheres Elterngeld bekommen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 12 Absatz 3 Satz 4 – neu – BEEG) – Anwendung der Bundeshaushaltsordnung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinheitlichung.

Zu Nummer 4 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Weitere Vereinfachungen des Elterngeldrechts)

Die Regelungen im Elterngeld einfacher und handhabbarer zu machen, ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, das für dieses Gesetz ausführlich geprüft und umgesetzt wurde. Zugleich ist bei der Ausformung des Elterngeldes stets ein Ausgleich herzustellen zwischen Verwaltungsökonomie auf der einen und der Einzelfallgerechtigkeit auf der anderen Seite. In dieses Gesetz

sind beide Aspekte eingeflossen. Vor diesem Hintergrund wird die Bitte für eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren abgelehnt. Gleichwohl wird die Bundesregierung das Anliegen der Prüfbitte im Rahmen der allgemeinen Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Blick behalten.

Zu Nummer 5 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Erfüllungsaufwand und Bundesbeteiligung an den Verwaltungskosten)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge zu a) und b) ab. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wurde auch erhöhter Beratungsbedarf der Antragstellenden zu den neuen Regelungen berücksichtigt. Eine Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund kommt aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Im Elterngeldrecht liegt ein Fall der Bundesauftragsverwaltung vor, bei der die Länder diese zugewiesene Aufgabe als eigene wahrnehmen. Nach Art. 104a Abs. 5 GG tragen der Bund und die Länder jeweils die ihnen dabei entstehenden Verwaltungsausgaben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.